

An
Kanzlei Schäfer & Kollegen
Rechtsanwälte PartmbB
Parkstraße 10
65549 Limburg

Einige Hinweise zu unseren Kosten

Unsere anwaltliche Leistung ist natürlich kostenpflichtig. Mit diesem Blatt informieren wir Sie darüber, wie diese Kosten berechnet werden und welche Möglichkeiten zur Finanzierung bestehen:

Ihre Daten:

Vorname

Name

Geburtsname

geb. am

Straße

PLZ/Ort

Tel.

e-mail

- 1 Falls keine andere Vereinbarung zwischen uns getroffen wurde, wird unsere Leistung nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und streitwertbezogen abgerechnet.
- 2 Möglicherweise sind Sie rechtsschutzversichert. Geben Sie die Daten Ihrer Rechtsschutzversicherung bitte umgehend herein, wir schreiben dann Ihre Rechtsschutzversicherung an mit der Bitte um Kostenübernahme. Manchmal lehnt allerdings die Rechtsschutzversicherung die Kostenübernahme, ggfls. auch teilweise, ab. Dann ist der entsprechende Differenzbetrag von Ihnen selbst zu übernehmen.
- 3 Schwierig wird es immer dann, wenn Sie nicht genügend Mittel haben, um einen Rechtsstreit zu bezahlen. Doch auch hier gibt es Möglichkeiten:

a) Für außergerichtliche Beratung kann Beratungshilfe beantragt werden.

Für eine eventuelle Beratungshilfe gilt § 6a BerHG:

(1) Das Gericht kann die Bewilligung von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Die Beratungsperson kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Rechtsuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Beratungsperson

1. noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes beantragt hat und
2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung und der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung nach § 8a Absatz 2 BerHG ergebenden Folgen in Textform hingewiesen hat.

Das Gericht hebt den Beschluss über die Bewilligung von Beratungshilfe nach Anhörung des Rechtsuchenden auf, wenn dieser auf Grund des Erlangten die Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung von Beratungshilfe nicht mehr erfüllt.

§ 8a (2) BerHG lautet:

(2) Die Beratungsperson kann vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften

Ihr Name: _____

verlangen, wenn sie

1. keine Vergütung aus der Staatskasse fordert oder einbehält und
2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung ergebenden Folgen hingewiesen hat.

Soweit der Rechtsuchende die Beratungshilfengebühr (Nummer 2500 der Anlage 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) bereits geleistet hat, ist sie auf den Vergütungsanspruch anzurechnen.

(3) Wird die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, kann die Staatskasse vom Rechtsuchenden Erstattung des von ihr an die Beratungsperson geleisteten und von dieser einbehaltenen Betrages verlangen.

(4) Wird im Fall nachträglicher Antragstellung Beratungshilfe nicht bewilligt, kann die Beratungsperson vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie ihn bei der Mandatsübernahme hierauf hingewiesen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Diesen Hinweis geben wir Ihnen hiermit.

b) Muss geklagt werden, kann ggfls. Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe beantragt und bewilligt werden. Aber: Verlieren Sie ein Verfahren (teilweise), sind Sie verpflichtet, die Kosten der Gegenseite (teilweise) zu übernehmen. Die Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe kann auch aufgehoben werden.

Ein weiterer, äußerst wichtiger Punkt Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfeformulare müssen immer vollständig ausgefüllt und mit allen Belegen versehen werden. Fehlen auch nur einzelne Informationen oder Belege, so kann schon deswegen der Antrag vom Gericht abgewiesen werden. Bitte arbeiten Sie hier sehr sorgfältig.

c) Im Einzelfall und wenn Sie mit sehr guten Erfolgsaussichten einen höheren Betrag beanspruchen, kann ggfls. eine Prozesskostenfinanzierung beantragt werden.

- 4 Im Übrigen erklären Sie sich bereit, von der Rechtsschutzversicherung bzw. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe nicht übernommene Gebühren zu übernehmen. Dazu gehören auch die Nebenkosten wie z.B. Fotokopien, Fahrtkosten bzw. Abwesenheitsgelder - diese berechnen wir nach den Vorschriften des RVG -, die nicht über die Rechtsschutzversicherung bzw. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe abgedeckt werden.
- 5 Wenn wir Geldzahlungen für Sie entgegennehmen bzw. weiterleiten, entsteht die gesetzliche Hebegebühr (VV 1009 RVG).
- 6 Falls Sie uns mit der Vertretung in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren beauftragen, weisen wir auf die Bestimmung des § 12 a Abs. 1 ArbGG hin: Im Urteilsverfahren erster Instanz besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.
- 7 Schließlich erklären Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie nicht die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben.

Datum: _____

Unterschrift: _____